

vor allem die Notlage Auskunft über effektive Formen ihrer Bewältigung beziehungsweise auch über administrative Möglichkeiten der Durchsetzung.

Für die Jahrzehnte seit der Mitte des 9. Jahrhunderts lassen sich keine einschlägigen Belege ermitteln, doch mag eine partielle Erfassungsparallele nachträglich erwähnt werden. Die Fuldaer Annalen berichten zum Jahre 852, König Ludwig der Deutsche habe in Minden an der Weser einen allgemeinen Gerichtstag gehalten, auf dem er die vorgebrachten Streitigkeiten des Volkes nach gerechter Untersuchung schlichtete. Erstaunlicherweise hat der König sodann eigene rechtliche Forderungen auf Rückerstattung offenbar eigenen Besitzes gestellt mit dem Ergebnis, „daß er die ihm zustehenden Besitzungen nach dem Urteil der Rechtssachverständigen des Volkes zurückerhielt (*ad se pertinentes possessiones iuridicorum gentis decreto recepit*)“<sup>36</sup>. – Vielleicht zeigt sich an diesem Beispiel, dass selbst die Erfassung von Königsgut nicht ganz einfach war.

In einer nicht gleichen, aber doch ähnlichen Situation befand sich Karl der Kahle. Die Annalen von St. Bertin berichten zu 869, Karl habe „im ganzen Reich den Befehl ergehen [lassen], daß die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen ein Verzeichnis aller ihrer Lehen (*breves de honoribus suis*), so viel jedes Mansen hätte, bis zum nächsten 1. Mai einreichen; die herrschaftlichen Vasallen sollten aber die Lehen der Grafen (*beneficia*) und die Grafen die Lehen der Vasallen (*beneficia*) verzeichnen und auf dem erwähnten Reichstage die Liste der Häuser vorlegen“<sup>37</sup>. Das Zeugnis lässt erkennen, dass dieser König den Überblick über die Benefizien für eminent wichtig hielt, offenbar aber partiell verloren hatte. Charakteristisch ist die Form der Erfassung: Order an die einen, eine entsprechende Aufstellung zu machen – und dann umgekehrt an die anderen, über ihre Partner eine entsprechende Aufstellung zu fertigen. Das System der wechselseitigen Erfassung mag einen Kontrollzweck intendiert haben, ist jedoch relativ einfach. Offen bleibt, ob es eine dritte Kontrollmöglichkeit etwa am Hofe gegeben hat.

Großflächige, ja reichsweite Erfassungen setzen viel planerisches Geschick voraus, das auch große Räume bereits annähernd kennt, mit Chancen und Schwierigkeiten umzugehen weiß. Wenn dann auch die Verschriftung der ermittelten Daten vollauf gelingt, wird man von respektablen Verwaltungsleistungen sprechen können! In dieser Hinsicht gibt es im großen Frankenreich wie später in fränkischen Teilreichen beachtliche Zeugnisse. Es ist aber schwer, die gleichwohl großen Lücken zu beurteilen. Überlieferungsverluste wird man immer in Rechnung stellen, doch wo, wann und wie sie entstanden, bleibt der Spekulation überlassen. Wichtig ist vor allem die Erkenntnis, dass Könige im Frühmittelalter Erfassungsmaßnahmen einleiten und abschließen konnten, wobei letztlich das Terrain für spätere anhaltende Maßnahmen bereitet wurde. Doch es gehört zu den Besonderheiten der deutschen Geschichte, dass die beispielsweise naheliegendste Konsequenz einer auf Erfassungen aufbauenden Reichssteuer nicht realisierbar war. So ist es kein Zufall, dass mit dem Ausgang der Karolingerzeit Zeugnisse erfassender Politik in reichsweiten Zusammenhängen fehlen, da die Partikulargewalten einer zentralen

---

<sup>36</sup> *Annales Fuldenses ad 852* (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 3), bearb. von Reinhold RAU, Darmstadt 1960, S. 45. Vgl. Ernst DÜMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches*, Bd. 1: Ludwig der Deutsche, Leipzig <sup>2</sup>1887, ND Darmstadt 1960, S. 366.

<sup>37</sup> *Ann. Bert.* (wie Anm. 33) ad 869, S. 187.